

der im Laufe eines Planjahres durch Schaffung zusätzlicher Kapazitäten bei betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen über den im Haushalt des zuständigen Fachorgans geplanten Umfang hinaus entsteht. Die Deckung dieser zusätzlichen Kosten der betrieblichen Betreuung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Buchstaben a und c der genannten Anordnung.

(2) Im darauffolgenden Planjahr ist die Kostenerstattung gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) in vollem Umfange planmäßig zu gewährleisten, soweit nicht die finanzielle Zuwendung gemäß § 3 Abs. 2 beibehalten wird.

§ 3

(1) Über die Schaffung der zusätzlichen Kapazitäten bzw. Plätze in betrieblichen Kindereinrichtungen und deren Finanzierung gemäß §§ 1 und 2 ist zwischen den

Betrieben und den jeweiligen örtlichen Räten eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(2) In der Vereinbarung kann festgelegt werden, daß die finanziellen Zuwendungen durch die Betriebe für den Unterhalt von zusätzlichen Kapazitäten bzw. Plätzen gemäß den Grundsätzen dieser Anordnung in den folgenden Jahren beibehalten werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 28. August 1965 enthält:

Seite

Anordnung vom 7. August 1965 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels 107

Anordnung vom 7. August 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Produktionsmittelhandels 107

Die Ausgabe Nr. 22 vom 3. September 1965 enthält:

Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Gründung der WB Schnittholz und Holzwaren 109

Anordnung vom 14. August 1965 zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten 109

Die Ausgabe Nr. 23 vom 10. September 1965 enthält:

Anordnung vom 19. August 1965 über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben des Bauwesens — Inventurrichtlinien Bauwesen — 113

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2138/1

Preisverordnung Nr. 990/7 vom 26. Mai 1965 — Preise für Gaststätten —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.